Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck AE 2

Abgabeerklärung über die Einleitung von Schmutzwasser an Stelle der Kleineinleiter

gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG 1)

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Registrier-/Nutzer-Nr. (nur auszufüllen, wenn Nutzernummer vergeben)

Veranlagungsjahr *

1 Name und Anschrift der abgabepflichtigen Körperschaft *

Name:

Ansprechpartner:

Straße/Haus-Nr.

Telefon:

PLZ

Ort

Telefax:

2 Angaben zur Abgabepflicht

2.1 Die Erklärung zur Kleineinleiterabgabe erfolgt durch den in Nummer 1 genannten Abgabepflichtigen, da

☐ die sich erklärende Gemeinde nicht Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt vollständig 2) der Gemeinde.

☐ die sich erklärende Gemeinde zwar Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist, jedoch diesem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur teilweise übertragen und die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe nicht durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden vollständig übertragen wurde.

☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden zwar nur teilweise übertragen, aber die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

☐ Sonstiges/Anmerkungen:

2.2 Beizufügende Unterlagen

Die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt **und** die satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben sind der Abgabeerklärung bitte beizufügen. Wurden benannte Unterlagen bereits bei der Festsetzungsbehörde eingereicht, so sind diese nur bei einer zwischenzeitlichen Änderung erneut vorzulegen.

1) Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende des Vordruckes

2) vgl. Erläuterung Nr. 2

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

3 Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Erfassung der Einwohner der Gemeinden bzw. Ortsteile [3)]

	Gemeinde und Ortsteile		Einwohner gesamt	Einwohner abgabepflichtige
	1		2	3
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
		ggf. Übertrag der Summen aus Anlage 1 zu Vordruck AE 2		
		Summe		

3) In diesem Erfassungsbogen können maximal 31 Datensätze erfasst werden.
Für weitere Erfassungen verwenden Sie bitte die Anlage 1 zu Vordruck AE 2.

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

4 Tabellarischer Nachweis

☒

Zum Nachweis der unter Nummer 3 angegebenen Daten ist dieser Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen eine tabellarische Übersicht zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen bitte beizufügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG).

Wird ein tabellarischer Nachweis nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner durch die zuständige Behörde geschätzt.

5 Berechnung der Abwasserabgabe

Abgabepflichtige Einwohnerzahl: (Nr. 3 Spalte 3)		
x 0,5:		
x Abgabesatz : [4)]	35,79	EUR
=		EUR

6 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde — **Datum**

☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen **angezeigt**
(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG oder § 9a SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen **erklärt**
(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG oder § 9a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG)

Hinweise

Die Erklärung ist **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

7 Anlagen

☐ die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt (vgl. Nr. 2.2)

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben

☐ tabellarischer Nachweis zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

☐

☐

☐

Datum * Ort *

4) vgl. Erläuterung Nr. 4

Unterschrift des Abgabepflichtigen

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

☒

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

Erläuterungen zur Kleineinleiterabgabe:

1 Abgabetatbestand

1.1 Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Abwasser in ein Gewässer (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG). Ähnlich verschmutztes Abwasser ist in diesem Zusammenhang das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbare Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers dürfen nur unwesentlich (max. 30 %) über den Werten für häusliches Abwasser liegen.

1.2 Die Kleineinleiterabgabe wird nicht erhoben für Einwohner,

- die mit ihrem gesamten Schmutzwasser an eine Kanalisation mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage oder einen Bürgermeisterkanal angeschlossen sind (Indirekteinleiter); die Abwassereinleitungen aus Bürgermeisterkanälen sind auf Vordruck AE 1 zu erklären, da § 8 AbwAG auf die Einwohner, die nicht an der Kanalisation angeschlossen sind, abstellt,
- deren Fäkalien in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden und deren Grauwasser über eine Kanalisation eingeleitet wird,
- deren gesamtes Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,

1.3 Abgabepflicht besteht nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz.

2 Abgabepflichtige/r

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wird grundsätzlich von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Sie wird ferner von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) die Abwasserbeseitigungspflicht in funktionaler und räumlicher Hinsicht vollständig übertragen ist.

Funktional vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte in § 62 Abs. 1 SächsWG benannte Abwasser (insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser) die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde. Räumlich vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine oder auch mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände) vollständig übertragen wurde.

Die Betrachtung nach Gemeindeteilen ist dann geboten, wenn für einzelne Gemeindeteile unterschiedliche Zuständigkeiten (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Zweckverbänden) bestehen.

Wenn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile lediglich teilweise auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wurde, bleibt somit die übertragende Körperschaft für Kleineinleitungen abgabepflichtig, wenn nicht in der Verbandssatzung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolgt, geregelt ist, dass die Aufgaben übernehmende Körperschaft auch für Kleineinleitungen abgabepflichtig ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG).

Die Abgabepflicht besteht regelmäßig für Dritte. Die Abgabepflicht kann aber auch für Kleineinleitungen bestehen, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zuzurechnen sind (z. B. für durch eine Gemeinde vermietete Grundstücke).

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! ☒

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

Erläuterungen zur Kleineinleiterabgabe:

3 Abgabefreiheit

Von den Einwohnern, für die grundsätzlich Abgabepflichtigkeit besteht (vgl. Erläuterung 1), entfällt die Abgabepflicht nach folgenden Maßgaben:

3.1 Kleinkläranlagen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG bleiben Kleineinleitungen **abgabefrei**, wenn

- der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht

und

- die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

a. a. R. d. T. bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2009

Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T., wenn sie der DIN 4261 (Teil 1: Stand Februar 1991, Teil 2: Stand Juni 1984, Teil 3: Stand Oktober 1983 und Teil 4: Stand Juni 1984) oder der TGL 7762 entspricht.

a. a. R. d. T. ab dem Veranlagungsjahr 2010

Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T., wenn sie mit einer biologischen Stufe gem. DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.

Eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung setzt grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung (zumeist als Fäkalsatzung gefasst) voraus.
Auf Basis der satzungsrechtlichen Regelung ist der Schlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) einer dafür geeigneten (z.B. kommunalen) Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen oder nach Abfallrecht zu entsorgen (vgl. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsAbwAG).

4 Abgabeermittlung

Faktoren für die Abgabeermittlung sind:

- die Hälfte der Anzahl der Einwohner, die den Abgabetatbestand erfüllen und nicht abgabebefreit sind.
- der Abgabesatz aus § 9 Abs. 4 AbwAG; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vordruckes beträgt der Abgabesatz 35,79 EUR.

Speichern ... Drucken ... Löschen ...